OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851970/2/MS

Datum:
Linz, 29. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Ing. A R, G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 16. Februar 2024, GZ: BHROGe-2024-24287/5-HKa, betreffend die Feststellung, des Nichtvorliegens der individuellen Befähigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16. Februar 2024, GZ: BHROGe-2024-24287/5-HKa, wurde festgestellt, dass Herr Ing. A R (im Folgenden: Beschwerdeführer) die individuelle Befähigung für das Gewerbe „Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation“ nicht besitzt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Beschwerdeführer durch die von ihm vorgelegten Unterlagen die für die angestrebte Gewerbeausübung erforderlichen Kernkompetenzen in den Bereichen fundiertes betriebswirtschaftliches Wissen, ausreichende wirtschaftliche Kenntnisse, entsprechendes Beratungs-Know-how (Analyse- und Diagnosefähigkeiten, Beratungstechniken, Prozesssteuerungsfähigkeiten etc.) sowie Erfahrungen nicht ausreichend nachweisen konnte.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 23. Februar 2024 zugestellt worden ist, richtet sich die am 6. März 2024 verfasste und am selben Tag bei der belangten Behörde eingelangte und somit rechtzeitige Beschwerde, in der die Erteilung der individuellen Befähigung für das Gewerbe „Unternehmensberatung und Unternehmensorganisation“ beantragt wird.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Im Jahre 1993 wurde ich zum kaufmännischen Geschäftsführer der Firma G K GmbH lt. Beilage bestellt, die Firma G K beschäftigte zu diesem Zeitpunkt ca. 70 Arbeiter welche in den zwei Betrieben in der Gemeinde K und in der Gemeinde L beschäftigt waren, weiters wurden Versetzpartien beschäftigt welche Steinmetzarbeiten im Raum von Salzburg bis Wien ausführten.
Es wurde das Steinbruch- und das Steinmetzgewerbe ausgeübt.
Meine Aufgaben als kaufmännischer Geschäftsführer waren das Angebotwesen, die Leistungsüberwachung und schlußendlich die Verrechnung der Leistungen.
Im diesem Zusammenhang wurden von mir
Produktkalkulationen, Ausschreibungen
Finanzpläne
Umsatzpläne
Liquidationspläne mit Unterstützung der Buchhaltung erstellt.
Weiters war ich auch verantwortlich für Ermittlung und Abführung von steuerlichen Abgaben wie Lohnabgaben, Umsatzsteuerabgaben und andere Abgaben an die Krankenkasse, an das Finanzamt, an die Gemeinden und an die Buak.
Weiters mußte ich auch Ratenzahlungen bei Rückständen bei den Abgabenbehörden ausverhandeln.

Weiters war ich auch mit der Erstellung von Bilanzen und Einkommenssteuerbescheiden verantwortlich, welche ich in Zusammenarbeit mit der Buchhaltung und des Steuerberaters erstellte.
Die Firma G K erwirtschaftete in den ersten Jahren meiner Geschäftsführertätigkeit wirtschaftlich positive Ergebnisse, jedoch kam es im Jahre 1998 zu finanziellen Engpässen aufgrund der zunehmenden Internationalisierung der Branche.
Es mußte von mir als kaufmännischer Geschäftsleiter ein Ausgleichsverfahren lt.Beilage beantragt werden, dieses Ausgleichsverfahren konnte im Jahre 1999 positiv abgeschlossen werden und die Firma konnte Ihre Aktivitäten weiter fortsetzen.
Jedoch kam es zu keiner Verbesserung der wirtschaftlichen Lage, wegen immer stärkeren Import von Granitware aus China.
Von mir als kaufmännischen Geschäftsführer mußte daher im Jahre 2001 ein Konkursverfahren beantragt werden. Um teile der Firma zu retten wurde von mir eine Auffangfirma gegründet. Welche von mir bis 2008 geführt wurde, ich bekam jedoch keine Unterstützung der finanzierenden Bank und daher wurde die Firma liquidiert und ich mußte im Jahre 2010 ein Privatkonkursverfahren beantragen welches mit einem Zahlungsplan abgeschlossen wurde und ich konnte den Zahlungsplan erfüllen und daher die Geschäftsführung der Firma G K GmbH zufriedenstellend beenden. It. Beilagen
Aus diesen Gründen ersuche ich das Verwaltungsgericht, aufgrund meiner 17 Jahren kaufmännischen Tätigkeit als Geschäftsführer der Firma G K GmbH wo ich mir ein entsprechendes praxisnahes betriebswirtschaftliches wie auch juristisches Wissen aneignen konnte, meinen Ansuchen folge zu leisten, denn diese Erfahrungen könnte ich in der Unternehmensberatung weiter geben.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 19. März 2024 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG entfallen, da eine solche weder von den Parteien beantragt wurde noch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich für erforderlich gehalten wurde.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Mit E-Mail-Eingabe vom 2. Februar 2024 ersuchte der Beschwerdeführer um die Feststellung der individuellen Befähigung für das Gewerbe Unternehmensberatung.
Diesem Ersuchen war ein Reifeprüfungszeugnis der höheren technischen Lehranstalt mit dem Datum vom 21. Oktober 1985 über die erfolgreich abgelegte Reifeprüfung, eine Bestätigung der G K vom 25. April 2001, worin bestätigt wird, dass der Beschwerdeführer vom 17. März 1987 bis zum 17. April 2001 als handelsrechtlicher Geschäftsführer tätig war und er neben den allgemeinen Aufgaben der Geschäftsführer auch fachlich einschlägige Arbeiten in der Rechtskunde wie auch der Unternehmensorganisation ausgeführt hat und er sich in dieser Zeit ein entsprechendes rechtliches und kaufmännisches Wissen für die Ausübung des Gewerbes der Unternehmensberatung aneignen konnte, weiters durch eine vom Beschwerdeführer selbst ausgestellte Bestätigung, worin ausgeführt wird, er habe von 2004 bis 2010 einen Steinmetzbetrieb geleitet und hätten seine Aufgaben vorwiegend im kaufmännischen Bereich bestanden.

Mit dem mit Beschwerde bekämpften Bescheid wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer die individuelle Befähigung für das Gewerbe „Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation“ seitens des Beschwerdeführers nicht besitzt.
Der sich gegen diesen Bescheid richtenden Beschwerde ist ein Auszug aus dem Firmenbuch, betreffend die G K Gesellschaft FN x, ein Tagsatzungsprotokoll betreffend die Ausgleichssache der Schuldner G K GmbH zur GZ: Sa 690/98b, die Aufhebung des Ausgleichsverfahrens zur selben GZ, ein Auszug aus der Insolvenzdatei zur AZ: 12 S 161/01s betreffend die G K GmbH betreffend die Konkurseröffnung mit 6. April 2001 und der Anordnung der Schließung des Unternehmens sowie dem Beschluss des LG Linz betreffend die Bewilligung der Eintragung der Löschung der Geschäftsführerfunktion des Beschwerdeführers betreffend die G K GmbH und weiters ein Auszug aus dem Konkursverfahren zur AZ: 12 S 44/10y betreffend das Konkursverfahren des Beschwerdeführers angeschlossen.

Der Beschwerdeführer wurde 1993 zum kaufmännischen Geschäftsführer der Firma G K GmbH bestellt. Seine Aufgaben waren das Angebotswesen, die Leistungsüberwachung und Verrechnung von Leistungen. In diesem Zusammenhang hat der Beschwerdeführer Produktkalkulationen, Ausschreibungen, Finanzpläne, Umsatzpläne, Liquidationspläne (mit Unterstützung der Buchhaltung) erstellt. Darüber hinaus war der Beschwerdeführer für die Ermittlung und Abführung von steuerlichen Abgaben wie Lohnabgaben, Umsatzsteuerleistungen und andere Abgaben an die Krankenkasse, an das Finanzamt, an die Gemeinde und an die Buak zuständig und hatte Ratenzahlungen bei Rückständen mit den Abgabenbehörden auszuhandeln. Der

Beschwerdeführer war für die Erstellung von Bilanzen und Einkommenssteuerbescheiden verantwortlich, die er zusammen mit der Buchhaltung erstellte. Er hatte im Jahr 1998 das Ausgleichsverfahren zu beantragen, welches 1999 positiv abgeschlossen werden konnte, sodass die Firma weiterarbeitete. Im Jahr 2001 beantragte der Beschwerdeführer als kaufmännischer Geschäftsführer ein Konkursverfahren und gründete eine Auffangfirma, die er bis 2008 führte und diese Firma in der Folge liquidiert. 2010 ging der Beschwerdeführer in Privatkonkurs.

Dass der Beschwerdeführer im oben genannten Zeitraum handelsrechtlicher Geschäftsführer der G K GmbH war, über dieses Unternehmen ein Ausgleichverfahren eröffnet wurde, es in weiterer Folge zum Konkurs und zur Liquidation dieser Firma kam, ergibt sich aus den der Beschwerde angeschlossenen Unterlagen (Firmenbuch, Insolvenzdatei etc.).

Der vom Beschwerdeführer wahrgenommene Tätigkeitsumfang bzw. dessen Aufgaben ergeben sich vor allem aus der vorliegenden Beschwerde.
Die vom Beschwerdeführer vorgelegte Bestätigung der G K GmbH aus dem Jahre 2001 ist sehr generell gehalten und wird darin global ausgeführt, der Beschwerdeführer habe Aufgaben wahrgenommen, die über jene, die ein handelsrechtlicher Geschäftsführer wahrzunehmen hat, hinausgehen und habe er die Gelegenheit gehabt, sich dort rechtliches Wissen anzueignen. Welche Aufgaben der Beschwerdeführer wahrgenommen hat, die über jene hinausgehen, die ein handelsrechtlicher Geschäftsführer typischerweise wahrzunehmen hat und wie er sich das in der Bestätigung angeführte rechtliche Wissen habe aneignen können, lässt die Bestätigung völlig offen. Bemerkenswert erscheint der Schlusssatz dieser Bestätigung aus 2001 zu sein, wonach der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Tätigkeit eines Unternehmensberaters abdecke, die der Beschwerdeführer erst 13 Jahre später anstrebt. Aus der Aktenlage ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass der Beschwerdeführer in zeitlicher Nähe zum Ausstellungsdatum der vorliegenden Bestätigung eine solche Tätigkeit angestrebt hätte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 18 Abs. 1 GewO hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für jedes reglementierte Gewerbe, hinsichtlich der im § 94 Z 14, 32, 33, 41 und 46 genannten Gewerbe und hinsichtlich des im § 94 Z 42 genannten Gewerbes, soweit es sich um die Tätigkeiten des Piercens und Tätowierens handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, durch Verordnung festzulegen, durch welche Belege – für sich allein oder in entsprechender Verbindung untereinander – die Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden Gewerbe, gegebenenfalls für dessen eingeschränkte Ausübung, im

Hinblick auf die hiefür erforderliche fachliche Befähigung jedenfalls als erfüllt anzusehen sind. Dabei hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu berücksichtigen, dass bei reglementierten Gewerben, bei denen der Qualifikation auf Grund der Richtlinie 92/51/EWG über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG oder der Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome Diplomniveau zukommt, dieses Diplomniveau gewahrt bleibt.

Gemäß § 18 Abs. 2 GewO kommen als Belege im Sinne des Abs. 1 in Betracht
1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung bei den im § 94 als Handwerke bezeichneten reglementierten Gewerben oder über eine sonstige Befähigungsprüfung;
2. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung;
3. Zeugnis über den Abschluss einer Studienrichtung an einer Universität;
4. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Fachhochschul-Studienganges;
5. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schule;
6. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges;
7. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung;
8. Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit;
9. Zeugnis über eine Tätigkeit in leitender Stellung;
10. Zeugnis über eine Tätigkeit als Betriebsleiter;
11. Nachweise über eine Tätigkeit als Selbstständiger.

Gemäß § 18 Abs. 3 GewO ist unter fachlicher Tätigkeit (Abs. 2 Z 8) eine Tätigkeit zu verstehen, die geeignet ist, die Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln, die zur selbstständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlich sind. Unter Tätigkeit in leitender Stellung (Abs. 2 Z 9) ist eine Tätigkeit zu verstehen, die überwiegend mit fachspezifischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens verbunden ist. Unter Tätigkeit als Betriebsleiter (Abs. 2 Z 10) ist eine Tätigkeit zu verstehen, die in einer der folgenden Funktionen ausgeübt wurde
1. als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung oder
2. als Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht oder
3. in leitender Stellung je nach der Eigenart des betreffenden Gewerbes mit kaufmännischen oder mit kaufmännischen und technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.

[….]

Gemäß § 19 GewO hat die Behörde, wenn der nach § 18 Abs. 1 vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden kann, so unter Bedachtnahme auf

Vorschriften gemäß § 18 Abs. 4 das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden. Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung mit der Beschränkung auf Teiltätigkeiten des betreffenden Gewerbes auszusprechen, wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt. § 373d Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 94 Z. 74 GewO ist das Gewerbe „Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation“ ein reglementiertes Gewerbe.

Die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation (Unternehmensberatungs-Verordnung) lautet wie folgt:

„Zugangsvoraussetzungen

§ 1. (1) Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation, nämlich fundierte betriebswirtschaftliche Voraussetzungen, ausreichende wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und entsprechendes Berater-Know-how, zum Antritt des Gewerbes der Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation (§ 94 Z 74 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung oder

2. Zeugnisse über eine mindestens dreijährige fachlich einschlägige Tätigkeit oder

3. a) Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer fachlich einschlägigen Studienrichtung oder eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges oder eines fachlich einschlägigen Universitätslehrganges oder eines Lehrganges universitären Charakters oder eines fachlich einschlägigen Lehrganges gemäß § 14a des Fachhochschul-Studiengesetzes – FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008 (damit sind Studien bzw. Lehrgänge gemeint, die betriebswirtschaftliche und/oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse vermitteln) und

b) eine mindestens einjährige fachlich einschlägige Tätigkeit oder

4. Zeugnisse über

a) den erfolgreichen Abschluss einer nicht in Z 3a genannten Studienrichtung, eines nicht in Z 3a genannten Fachhochschul-Studienganges oder eines nicht in Z 3a genannten Universitätslehrganges oder eines nicht in Z 3a genannten Lehrganges universitären Charakters oder eines nicht in Z 3a genannten Lehrganges gemäß § 14a FHStG und

b) den Nachweis der einschlägigen Rechtskunde und

c) eine mindestens einjährige fachlich einschlägige Tätigkeit oder

5. Zeugnisse über

a) den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen oder einer einschlägigen Fachakademie und

b) den Nachweis der einschlägigen Rechtskunde und

c) eine mindestens eineinhalbjährige fachlich einschlägige Tätigkeit oder

6. Zeugnisse über

a) den erfolgreichen Abschluss einer einschlägigen Grundausbildung der Beratungsberufe (zumindest im Ausmaß von 230 Stunden) und
b) eine mindestens zweieinhalbjährige fachlich einschlägige Tätigkeit.

(2) Unter fachlich einschlägiger Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Tätigkeiten im Gewerbe der Unternehmensberatung, der Leitung von Unternehmen, im leitenden Management oder als Wirtschaftstreuhänder, die die umfassende Analyse von Organisationen oder ihres Umfeldes, die Entwicklung von Lösungsansätzen und deren allfällige Umsetzung durch Beratung und Intervention sowie die Steuerung von Beratungs- und Kommunikationsprozessen innerhalb von Organisationen und gegenüber dem Markt zum Gegenstand haben, zu verstehen.

Befähigungsnachweis für die auf den Personenkreis der Führungskräfte eingeschränkte Arbeitsvermittlung

§ 2. Die Befähigung zur Ausübung des Nebenrechtes der Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren der auf den Personenkreis der Führungskräfte eingeschränkten Arbeitsvermittlung ist durch das Zeugnis über die hierfür vorgesehene erfolgreich abgelegte zusätzliche Befähigungsprüfung nachzuweisen.“

[...]

Eine Feststellung der individuellen Befähigung kommt nur dann in Betracht, wenn „der nach § 18 Abs 1 vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden“ kann.

§ 19 stellt auf die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen ganz offensichtlich iSd § 16 Abs 2 ab. Beim individuellen Befähigungsnachweis wird daher der gemäß § 18 Abs 1 vorgeschriebene Befähigungsnachweis durch sonstige Nachweise ersetzt, die jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegen, die für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes erforderlich sind. Die Beurteilung, ob durch diese (sonstigen) Nachweise die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegt werden, hat daher am Maßstab der den Befähigungsnachweis iSd § 18 Abs 1 festlegenden Vorschriften zu erfolgen. Aufgrund sonstiger Nachweise kann die erforderliche Befähigung somit nur insofern belegt werden, als die vom Antragsteller absolvierte Ausbildung (Bildungsgang und bisherige Tätigkeit) das Ausbildungsziel in gleicher Weise verwirklicht wie jene in den erwähnten Vorschriften.

Aus der Formulierung des § 19 (»Beweismittel«) im Vergleich zu jener des § 18 Abs 2 (»Belege«) ergibt sich, dass auch weitere, über jene Belege, die in § 18 Abs 2 aufgelistet sind, hinausgehende Nachweise zulässig sind, wie beispielsweise Belege über absolvierte Ausbildungen, Kurse, Weiterbildungsprogramme, Prüfungen und Ähnliches. Es ist aber jedenfalls Sache des Antragstellers die für

die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen initiativ nachzuweisen, sodass die Behörde in diesem Zusammenhang keine amtswegige Ermittlungspflicht trifft; die Behörde ist in diesem Verfahren auch nach Maßgabe des § 13a AVG nicht verpflichtet, den Antragsteller anzuleiten, welche bestimmte Beweismittel beizubringen wären. VwGH 26.9.2012, 2012/04/0018. (E)

Der Antragsteller muss in einem Verfahren gemäß § 19 eine Tätigkeit nachweisen, die der in der betreffenden Zugangsverordnung geforderten einschlägigen Tätigkeit „gleichwertig“ ist. Die Behörde hat hier auf ein „Äquivalent“ zu dem Erfordernis der Verordnung nach § 18 abzustellen (VwGH 24.6.2015, 2013/04/0041)

Die Feststellung der individuellen Befähigung ist unter Zugrundlegung der Befähigungsnachweisvorschriften für den individuellen Ausbildungsgang des Bewerbers im Einzelfall zu beurteilen.

Wie unter II. dargelegt hat der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde den verfahrensauslösenden Antrag auf Feststellung der individuellen Befähigung für das Gewerbe „Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation“ gestellt. Abgesehen davon, dass die Behörde, unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Anmelder die in § 1 Abs. 1 Unternehmensberater-Verordnung normierten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt, das Vorliegen der individuellen Befähigung von Amts wegen zu prüfen hat, ist der vom Beschwerdeführer gestellte Antrag, dann nicht unzulässig, wenn die in der VO normierten Zugangsvoraussetzungen tatsächlich nicht vorliegen. Anderenfalls wäre der vom Beschwerdeführer gestellte Antrag zurückzuweisen.

Der Beschwerdeführer hat die Matura an einer HTL abgelegt. Dass er darüber hinaus über weitere Ausbildungen verfügen würde, war den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.
Seine berufliche Tätigkeit bestand entsprechend der vorliegenden Bestätigungen einmal in der Tätigkeit als handelsrechtlicher Geschäftsführer eines Unternehmens im Bereich der Steinbearbeitung und zum anderen als selbständig tätiger Unternehmer im gleichen Wirtschaftsbereich. Beide Unternehmen wurden liquidiert.

Aus dem Berufsbild „Unternehmensberatung“ ergibt sich, dass die Tätigkeit der UnternehmensberaterInnen in der umfassenden Analyse von Organisation oder ihres Umfeldes, der Entwicklung von Lösungsansätzen und deren allfällige Umsetzung durch Beratung, Ausführung und Intervention sowie in der Steuerung von Beratungs- und Kommunikationsprozessen innerhalb von Organisationen und gegenüber dem Markt liegen.

Der Berechtigungsumfang von UnternehmensberaterInnen einschließlich Unternehmensorganisation erfasst laut § 136 GewO jedenfalls auch die Ausübung der auf den Personenkreis der Führungskräfte eingeschränkten Arbeitsvermittlung, wenn sie den für diese Tätigkeit erforderlichen Befähigungsnachweis erbringen; die Beratung in Angelegenheiten der Unternehmensgründung, Unternehmensschließung und der Betriebsübergabe; Sanierung- und Insolvenzberatung; berufsmäßige Vertretung des Auftraggebers gegenüber Dritten, wie insbesondere Kunden und Lieferanten, sowie vor Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Leistung der Unternehmensberatung liegt in der Schaffung von Nutzen für das Unternehmen, Betriebe und Organisation, was durch Beratung und Hilfestellung bei der Entwicklung der Klienten:innenorganisation im wirtschaftlichen, kommunikativen, technischen, administrativen und sozialen Bereich erfolgt. Ziele sind die Vermehrung und Wahrung von Chancen, die Aufarbeitung und Vermeidung von Risiken sowie die Hilfestellung bei der Umsetzung von Strategien und Maßnahmen.

Die in der Beschwerde angeführten Tätigkeiten sind solche, die typischerweise von einem handelsrechtlichen Geschäftsführer abgedeckt werden, ist dieser doch für die Verwaltung von fremden Vermögen zuständig.
Die vorliegenden Unterlagen, die nur ganz allgemein darauf hinweisen, dass der Beschwerdeführer Tätigkeiten wahrgenommen hat, die über den typischen Aufgabenbereich eines handelsrechtlichen Geschäftsführers hinaus gehen und dass der Beschwerdeführer sich umfangreiches rechtliches Wissen hat aneignen können, ohne näher auszuführen, worin denn diese Tätigkeiten bestanden haben und wie und in welchem Umfang sich der Beschwerdeführer rechtliches Wissen angeeignet hatte, sind nicht geeignet darzulegen, der Beschwerdeführer habe in seiner beruflichen Laufbahn Tätigkeit ausgeübt, die als fachlich äquivalent im Sinn des § 1 Abs. 2 der VO zu werten seien oder habe sich Wissen in einem Umfang angeeignet, welches einer in § 1 der VO angeführten Ausbildungen gleich komme. Wenn alleine die vom Beschwerdeführer ausgeübten Tätigkeiten, die wie oben angeführt typische Tätigkeiten eines handelsrechtlichen Geschäftsführers sind, ausreichen würden, um nachzuweisen, dass die von ihm ausgeübten Tätigkeiten mit jenen, die ein Unternehmensberater ausübt, gleichwertig sind, wäre jedem handelsrechtlichen Geschäftsführer die individuelle Befähigung für das hier angestrebte Gewerbe zu erteilen, was nicht im Sinn des Gesetzes sein kann, anderenfalls wäre die Tätigkeit eines handelsrechtlichen Geschäftsführers wohl in die Listung gemäß § 1 Abs. 1 der VO aufgenommen worden.

Eine Gegenüberstellung der vom Beschwerdeführer bisher ausgeübten Tätigkeiten mit dem Berufsbild der Unternehmensberatung zeigt, dass der Beschwerdeführer bislang im operativen Bereich tätig war, indem er das Vermögen jener Firma, für die er als handelsrechtlicher Geschäftsführer tätig war und auch das Vermögen

seiner eigenen Firma, bis hin zur Liquidation, verwaltet hat. Wohingegen die Tätigkeit eines Unternehmensberaters schwerpunktmäßig in der Beratung und Hilfestellung durch die Betrachtung der Gesamtheit des Unternehmens gelegen ist, die sich an der Gegenwart und Zukunft orientiert, also in der Entwicklung von Lösungen und Strategien in den im Berufsbild genannten Bereichen, der eine umfangreiche Analyse vorauszugehen hat.

Aus den vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen lässt sich nicht entnehmen, inwieweit die bisherige Tätigkeit des Beschwerdeführers über die typischen Tätigkeiten eines handelsrechtlichen Geschäftsführers hinausgegangen sind und welche Kenntnisse er sich auf welche Weise und in welchem Umfang hat aneignen können, da, wie oben ausgeführt, die vom Beschwerdeführer vorgelegten Bestätigungen nicht ausreichend konkret sind, als dass zu Gunsten des Beschwerdeführers davon ausgegangen werden könnte, der Beschwerdeführer habe sich während seiner beruflichen Tätigkeit Wissen angeeignet, das den in § 1 Abs. 1 Unternehmensberater-Verordnung angeführten Ausbildungen gleich kommen würde.

Es ist daher im Ergebnis der belangten Behörde zuzustimmen, wenn sie abschließend ausführt, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, die für das angemeldete Gewerbe notwendigen Kenntnisse nachzuweisen.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß